

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Der Mieter kann von seiner verbindlichen Anfrage bzw. dieser Benützungsvereinbarung bis 3 Werktage vor dem Überlassungstermin entschädigungslos zurücktreten. Danach wird das vereinbarte Benützungsentgelt als nunmehr vereinbarte nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende pauschale Konventionalstrafe zur Zahlung vereinbart.
2. Der Mieter kann die oben angeführten Gegenstände nur gegen vorherige Terminvereinbarung innerhalb der Geschäftszeiten von Sport Austria (Montag bis Donnerstag 8.00–17.00 Uhr, Freitag 8.00–13.00 Uhr) abholen. Die Abholung erfolgt auf eigene Kosten und Gefahr des Mieters. Ein Versand (auch gegen Kostenübernahme durch den Mieter) erfolgt nicht.
3. Der Mieter hat bei Abholung zu prüfen, ob die übernommenen Gegenstände Schäden aufweisen. Weiters hat der Mieter bei Übernahme deren Vollständigkeit und Betriebsbereitschaft zu prüfen. Erfolgt keine gesonderte Anmerkung im Übernahmeprotokoll, dass die übernommenen Gegenstände Schäden aufweisen oder nicht vollständig bzw. betriebsbereit sind, gilt dies als Bestätigung, dass die übernommenen Gegenstände keine Schäden aufweisen bzw., dass diese vollständig und betriebsbereit sind.
4. Die Benützung der übernommenen Gegenstände erfolgt auf eigene Gefahr des Mieters. Allenfalls für den Betrieb der übernommenen Gegenstände erforderliche Genehmigungen, Zustimmungen, Bewilligungen hat der Mieter auf eigene Kosten beizuschaffen, einzuholen bzw. während der Dauer seiner Tätigkeit aufrecht zu erhalten. Sport Austria haftet nicht dafür, dass die übernommenen Gegenstände für die beabsichtigte Tätigkeit des Mieters geeignet sind.
5. Der Mieter verpflichtet sich, die übernommenen Gegenstände nur selbst durch seine Organe oder Mitglieder zu verwenden und nur für die oben angeführten Tätigkeiten zu verwenden sowie die übernommenen Gegenstände pfleglich zu behandeln bzw. alles zu unterlassen, was zu einer Beschädigung der übernommenen Gegenstände bzw. zu einer Gefährdung anderer Personen oder Gegenstände durch die übernommenen Gegenstände führt.
6. Der Mieter verpflichtet sich, die übernommene Gegenstände gegen unbefugten Gebrauch sowie Missbrauch durch andere Personen bzw. gegen Verlust und Diebstahl zu schützen sowie niemanden zu überlassen, der aufgrund seines Zustandes eine Beschädigung oder Gefährdung der übernommenen Gegenstände bzw. anderer Personen und Gegenstände führen kann. Bei Verlust und Diebstahl wird der Mieter dies umgehend Sport Austria melden.
7. Der Mieter ist Sport Austria gegenüber für jede Beschädigung oder Verschmutzung oder unsachgemäße Nutzung der übernommenen Gegenstände verantwortlich und zur Schadensbehebung verpflichtet, soweit diese durch den Mieter, seine Organe oder Mitglieder oder durch von ihm oder diesen eingebrachte Sachen oder durch sonstige dem Mieter zuzurechnende Personen oder Sachen – aus welchem Grad des Verschuldens auch immer – verursacht wurden und wird der Mieter Sport Austria im Falle deren Inanspruchnahme durch dritte Personen schad- und klaglos halten.
8. Der Mieter verpflichtet sich, Sport Austria von jedem an den übernommenen Gegenständen entstandenen oder von diesen ausgehenden Schaden – auch wenn der Mieter zur Beseitigung selbst verpflichtet ist – unverzüglich in Kenntnis zu setzen, bei der Klärung und Feststellung des diesbezüglichen Sachverhaltes mitzuwirken, im Schadensfall auch entsprechende Schadensberichte zu verfassen und weiterzuleiten bzw. im erforderlichen Umfang erste Hilfe zu leisten, damit Sport Austria allfällige bestehende Ansprüche gegenüber Versicherungen rechtzeitig geltend machen kann.

9. Der Mieter verpflichtet sich, die übernommenen Gegenstände vollständig, unversehrt, gereinigt und trocken bzw. hinsichtlich Funkgeräte auch desinfiziert und aufgeladen rückzustellen. Sport Austria behält sich eine gesonderte Prüfung der rückgestellten übernommenen Gegenstände innerhalb von 7 Tagen nach Rückgabe vor und wird die ordnungsgemäße Rückgabe oder das Vorliegen von Mängeln oder Schäden innerhalb dieser Zeit dem Verein mitteilen. Erfolgt keine Mitteilung von Sport Austria innerhalb dieser Zeit, gelten die rückgestellten übernommenen Gegenstände als ordnungsgemäß rückgestellt.

10. Sollte eine Rückstellung jedoch nicht bzw. nicht vollständig bis zum vereinbarten Zeitpunkt erfolgen, wird ab dem Zeitpunkt des ursprünglich vereinbarten Rückgabetermins bis zum Zeitpunkt des tatsächlichen Rückgabetermins ein Benützungsentgelt pro nicht rückgestelltem Gegenstand von € 10,00 pro Tag vereinbart. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens von Sport Austria (bspw. Entgang anderer Überlassungen mangels fristgerechter Rückgabe) bleibt davon unberührt.

11. Sport Austria bestätigt, dass sie über die übernommenen Gegenstände Verfügungsberechtigt ist und dem oben angeführten Mieter zulässigerweise übergeben darf, selbst wenn deren Verwendung nicht im österreichischen Bundesgebiet (sondern EU-Ausland) erfolgen sollte.

12. Der Mieter nimmt ausdrücklich zur Kenntnis bzw. wird nach Art 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) dahingehend informiert, dass die im Zuge dieser Vereinbarung bzw. der vorangegangenen Anfrage bekanntgegebenen personenbezogenen Daten von ihm oder dritten Personen zum Zwecke der Vertragserfüllung durch Sport Austria, ZVR 428560407, 1040 Wien, Prinz Eugen Straße 12, als Verantwortlicher iSd Art 4 Z 2 DSGVO verarbeiten, d.h. mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren erhoben, erfasst, gespeichert, verwendet oder Dritten gegenüber durch Übermittlung oder Weitergabe offengelegt werden dürfen. Die Bereitstellung dieser Daten benötigt Sport Austria zur Erbringung ihrer vertraglichen Leistungen oder Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, ohne diese eine solche nicht möglich wäre. Diese Daten verarbeitet diese für die Dauer der Vertragserfüllung bzw. gesetzlich bestehender Aufbewahrungspflichten. Diese Daten werden allenfalls an Dritte nur für die Vertragserfüllung bzw. Sport Austria treffende rechtliche Verpflichtungen, insbesondere gegenüber allfälligen Fördergebern, weitergegeben. Der Mieter hat das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Widerspruch und Datenübertragung sowie ein Beschwerderecht an die zuständige Datenschutzbehörde (unter www.dsb.gv.at). Er hat auch das Recht, seine Einwilligung jederzeit zu widerrufen, wobei trotz des Widerrufs die Datenverarbeitung aufgrund anderer Rechtmäßigkeitsgründe weiterhin zulässig sein kann. Zum Schutz der personenbezogenen Daten wurden geeignete technische und organisatorische Maßnahmen getroffen. Nähere Informationen zum Datenschutz sind auf www.sportaustria.at/datenschutzcookies abrufbar.

13. Für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung gilt österreichisches Recht – unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsübereinkommens, des IPRG sowie sonstiger Verweisungsnormen-, zuständig ist das für Wien sachlich zuständige Gericht.

.....
Datum, Unterschrift

.....
Verband, Verein